

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 712

vom 21. März 1995

Gemeinde Arboldswil Waldbaulinienplan, „Abwasserreinigungsanlage“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil hat am 11. Dezember 1993 den Waldbaulinienplan „Abwasserreinigungsanlage“ beschlossen.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED].

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Arboldswil (Schreiben vom 31. Januar 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass vor Beginn der Bauarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Privatwaldbesitzer ein Holzschlag mit dem Ziel einer stufigen Waldrandgestaltung (Risikominderung, ökologische Aufwertung) erfolgen sollte. Für den Holzschlag ist beim Forstamt ein Holzschlaggesuch einzureichen. Weiterhin muss zwischen dem Zaun und der Geländekante eine Zufahrt für Waldpflegearbeiten freigehalten werden. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

:/// 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil am 11. Dezember 1993 beschlossene Waldbaulinienplan „Abwasserreinigungsanlage“ wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 4/BSP/4/0 (Waldbaulinienplan „Abwasserreinigungsanlage“) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Arboldswil, 4424 Arboldswil
 - Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
 - Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Forstamt
 - Amt für Industrielle Betriebe
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier

Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.', written in a cursive style.